

## Neuigkeiten aus der Treuhandbranche

### In diesem Newsletter

#### In eigener Sache

- Neuer Auftritt

- Neue Mitarbeiter

MWST-Änderungen per 01.01.2018

Änderungen Zahlungsverkehr

Sozialversicherungen 2018

### In eigener Sache

#### Neuer Auftritt

Liebe Leserinnen und Leser

Gerne künden wir Ihnen unseren neuen Auftritt per 1. Januar 2018 an. Die Bruno Steffen Treuhand GmbH heisst ab Neujahr **apo treuhand gmbh**.

Mit dem neuen Auftritt wollen wir unserer Spezialisierung auf die Beratung und Betreuung von Apotheken noch mehr Ausdruck verleihen. Es freut uns Ihnen mitzuteilen, dass wir inzwischen knapp 70 Apotheken in der Deutschschweiz betreuen und Sie dadurch optimal beraten können. Für Sie als Kunde / Kundin ändert an der gewohnten Zusammenarbeit nichts. Ansprechpersonen und Arbeitsabläufe bleiben unverändert.

An dieser Stelle wollen wir es nicht unterlassen, Ihnen für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit zu danken.

#### Neue Mitarbeiter

Um unserem stetigen Wachstum weiterhin standzuhalten, haben wir unser Team in den letzten Monaten vergrössert.

Im Sommer 2017 hat Herr Oliver Gautschi als Sachbearbeiter bei uns angefangen. Herr Gautschi studiert Jura und arbeitet Teilzeit bei uns.

Anfangs August 2017 hat Herr Oliver Weber seine Lehrstelle bei uns angetreten. Er ersetzt unsere bisherige Lernende Frau Gabriela Marsic, welche Ihre Lehrabschlussprüfungen mit Bravour bestanden hat. Wir freuen uns, dass uns Frau Marsic als erfahrene Mitarbeiterin erhalten bleibt.

Im November haben Frau Mirjam Gerber und Herr Lars Spycher ihre Stellen als Sachbearbeiter angetreten. Frau Gerber erhöht per Februar 2018 ihr Pensum zu einer Vollzeitstelle und Herr Spycher ist befristet bis Ende Juni 2018 bei uns.

## Änderungen MWST per 1. Januar 2018

Am 1. Januar 2018 tritt die Teilrevision des MWST-Gesetzes in Kraft. Dies hat Auswirkungen auf die MWST-Sätze. Die Zusatzfinanzierung der IV (0.4 %) läuft Ende dieses Jahres aus. Dafür wird ab 2018 der Ausbau der Bahninfrastruktur mit 0.1 % zusätzlich finanziert.

Die MWST-Sätze ändern ab 1. Januar 2018 wie folgt:

- Normalsatz: neu 7.7 % (alt 8 %)
- Sondersatz: neu 3.7 % (alt 3.8 %)
- Reduzierter Satz: unverändert 2.5 %

Der Saldosteuersatz von 0.6 % bleibt unverändert.

Massgebend für die Anwendung des entsprechenden Satzes ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Lieferungen und Dienstleistungen, welche noch im 2017 erbracht wurden, werden zu den alten Sätzen abgerechnet. Wird die Lieferung oder Dienstleistung im neuen Jahr erbracht, wird mit den neuen Sätzen abgerechnet. Bitte passen Sie Ihre Rechnungsformulare und Ihr Kassensystem rechtzeitig an die neuen MWST-Sätze an!

Für die Geltendmachung der Vorsteuer (Ausgaben) ist der jeweilige MWST-Satz auf der Rechnung / Beleg massgebend.

Für die Umstellung im Buchhaltungsprogramm *AdmiCash* werden wir uns bei Ihnen melden. Wir bitten Sie, keine Anpassungen aufgrund von Schreiben der Firma *AdmiCash* zu tätigen.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

## Änderungen Zahlungsverkehr

Mitte 2018 wird der Zahlungsverkehr in der Schweiz umgestellt. Konkret heisst das, dass die herkömmlichen Standards, Verfahren und Formate zukünftig nicht mehr unterstützt werden. DTA-Zahlungsfiles werden dann z.B. nicht mehr im E-Banking eingelesen werden können.

Damit Sie ab Mitte Jahr Ihre Zahlungen weiterhin via Datentransfer erledigen können, ist folgender Schritt **innerhalb der nächsten 10 Tage** notwendig:

- Meldung bei Ihrer Bank, dass das „XML-Format“ im E-Banking freigeschaltet werden soll

Bis spätestens Ende Januar melden wir uns bei allen Kunden, die auf *AdmiCash* buchen, um die Umstellungen auf *AdmiCash* vorzunehmen. Sollten Sie mit anderen Buchhaltungs- oder Lohnprogrammen arbeiten, sind Sie für die Umstellung selber verantwortlich.

Wir stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung und sind Ihnen bei der Umstellung behilflich.

## Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2018

### 1. Säule – AHV/IV/EO und ALV – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

AHV:	8.40 %
IV:	1.40 %
EO:	0.45 %
Total von AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10.25 %
Je ½ der Prämie zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	

ALV bis zu einer Lohnsumme von – pro Jahr	CHF 148'200
Je ½ der Prämie zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	2.20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme über CHF 148'201 pro Jahr	1.00 %
Je ½ der Prämie zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	

Die Beitragspflicht der ALV endet mit dem Erreichen des Pensionsalters.

Beitragsfreies Einkommen für AHV-Rentner pro Jahr CHF 16'800

Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Einkommen pro Jahr und Arbeitgeber CHF 2'300  
Davon ausgenommen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten und Kunstschaffende.

### 1. Säule – AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz	9.65 %
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr	CHF 56'400
Unterer Grenzbetrag – pro Jahr	CHF 9'400
Für Einkommen zwischen CHF 56'400 und CHF 9'400 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	

### 1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal pro Monat	CHF 1'175
Maximal pro Monat	CHF 2'350
Maximale Ehepaar-Rente pro Monat	CHF 3'525

### 2. Säule – Berufliche Vorsorge

Beitragspflicht ab 1. Januar des vollendeten 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität

Ab 1. Januar des vollendeten 24. Altersjahres zusätzlich Alterssparen

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21'150
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'525
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 84'600
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24'675
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59'925
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1 %

Zusatzversicherungen können von diesen Mindestvorschriften abweichen.

## 2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende, etc.  
Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden pro Woche

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr CHF 148'200

Prämien Berufsunfall zu Lasten Arbeitgeber

Prämien Nichtberufsunfall zu Lasten Arbeitnehmer

Zusatzversicherungen können von diesen Mindestvorschriften abweichen.

---

*Haben Sie die Säule 3a  
für dieses Jahr bereits  
einbezahlt?*

---

## 3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64. / 65. Altersjahr) hinaus geöffnet und die Beiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Erwerbstätige mit 2. Säule maximal – pro Jahr unverändert CHF 6'768

Erwerbstätige ohne 2. Säule (max. 20 % vom Erwerbseinkommen) maximal – pro Jahr unverändert CHF 33'840